

leicht nicht überflüssig, deutlich herauszuarbeiten, in welchem Sinn A. Arbeitseinkommen und Sozialleistungen zum Lebens Einkommen zusammenzählt. Offenbar sind empfangene Sozialleistungen, insbesondere die Renten, ebenso Teile des Lebens Einkommens wie die Ruhestandsbezüge der Beamten. Aber beim Beamten sind die in den Dienstjahren bezogenen Gehälter im Hinblick auf die künftigen Ruhestandsbezüge vorweg gekürzt; so lassen sie sich ohne weiteres zusammenzählen. Der Arbeiter und Angestellte dagegen zahlt seine Beiträge zur Sozialversicherung aus seinem Arbeitseinkommen; man kann also nur das um die Beiträge gekürzte Arbeitseinkommen, m. a. W. das während des Arbeitslebens genossene *Verfügungseinkommen* und die bezogenen Sozialleistungen zusammenzählen. Empfängt der einzelne ebensoviel an Sozialleistungen zurück, wie er an Beiträgen gezahlt hat, so wird sein Lebens Einkommen nur anders über die Lebenszeit verteilt und dadurch dem jeweiligen Bedarf besser angepaßt; der Gesamtbetrag bleibt unverändert. Insofern die einen mehr Beiträge entrichten als Leistungen beziehen, wogegen andere mehr Leistungen beziehen, als sie Beiträge entrichtet haben, wird das Lebens Einkommen der einen verkleinert und dafür das der anderen vergrößert; hier findet eine Einkommensübertragung statt, indem die weniger von Schicksalsschlägen Betroffenen an die härter Betroffenen einen Ausgleich leisten. Diese durch entrichtete Beiträge einerseits, empfangene Sozialleistungen andererseits vollzogene intertemporalen und interpersonalen Einkommensübertragungen verhüten und lindern unvorstellbar viel Not; zur effektiven Mehrung des Einkommens oder Wohlstands führen jedoch nicht sie, sondern die der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit der Menschen dienenden Maßnahmen der Vorbeugung und der Rehabilitation. Die Wirtschaftswissenschaft hat sich diese von A. mit so viel Nachdruck betonte Erkenntnis inzwischen zu eigen gemacht; mit der Zeit wird wohl auch die Wirtschaft selbst – allen Vernebelungen zum Trotz – es noch begreifen.

A. wird immer ein ernster Mahner sein. Gelegentlich muß man die betrübende Wahrnehmung machen, daß die Betroffenen für seine ihnen unbequemen Mahnungen wenig Einsicht aufbringen und sie ihm verübeln statt Nutzen daraus zu ziehen oder wenigstens in eine unvoreingenommene sachliche Auseinandersetzung mit ihm einzutreten.

O. v. Nell-Breuning SJ

SCHMID, Richard: *Unser aller Grundgesetz? Praxis und Kritik.* Frankfurt: Fischer 1971. 256 S.

Das Fragezeichen im Buchtitel soll wohl den Zweifel ausdrücken, ob wir alle das Grundgesetz unserer Bundesrepublik so kennen und so bejahen, daß wir es uns dadurch wirklich zu eigen machen. Auf jeden Fall ist das Buch sehr geeignet, auch den juristisch wenig Versierten, ja selbst den politisch wenig Engagierten mit dem GG vertraut zu machen und mit ihm zu befreunden.

Nach einem berühmten Entscheid des Bundesverfassungsgerichts soll sich „die politische Willensbildung vom Volk her zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin vollziehen“; durch sein Buch will Sch. dazu beitragen, „die Chancen, die unser GG dazu bietet, und die noch nicht alle wahrgenommen, ja noch nicht einmal alle erkannt sind, in möglichst klarer und knapper Form deutlich“ zu machen (9). Das ist ihm ausgezeichnet gelungen. Sch. (OLGPräs. i. R.) ist bekannt als leidenschaftlicher Kämpfer für Geradheit und Freiheit, der immer den Schwachen zur Seite steht, dabei stets den kühlen Kopf, die Scharfsicht und die Klarheit des Juristen bewahrt und über die Gabe verfügt, auch die kompliziertesten und subtilsten Dinge, ohne sie zu simplifizieren, auf ihre einfachsten Grundlagen zurückzuführen und durchsichtig zu machen.

Den Kirchen und daher auch den aus der Weimarer Reichsverfassung in das GG übernommenen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen ist Sch., obwohl er, wie seine Ausführungen zum Eid (47) beweisen, religiösen

Werten durchaus seinen Respekt erweist, nicht besonders gewogen. – In der Frage, ob Konkordate der Länder nach Art. 32 GG der Zustimmung des Bundes bedürfen, macht Sch. den Vertretern der verneinenden Meinung den etwas boshaften Vorwurf, sie unterschieden zwischen Hl. Stuhl und Vatikanstaat „offenbar . . ., um je nach Bedarf die Staatsqualität bejahen oder verneinen zu können“ (145). Konkordate schließt der Papst nicht als Souverän des Vatikanstaats, sondern als Oberhaupt der katholischen Weltkirche; dem Weltpostverein dagegen tritt nicht die Weltkirche, sondern die Post des 0,44 qkm großen Vatikanstaats bei; der Unterschied ist also ganz eindeutig. – Ungenau sind Sch.s Wiedergabe des Konkordatsentscheids des BVG (233 am Ende) und seine Angabe, es sei „der nach 1945 durch die Gesetzgebung der Länder geschaffene Zustand“, daß der Staat die Kirchensteuer feststellt, erhebt und beiträgt, was nach seiner Meinung „mit dem GG nicht im Einklang“ steht (245). Dieser „Zustand“ besteht nicht allgemein; vielmehr haben die Länder in ihren Kirchensteuergesetzen den Kirchen Angebote in dieser Richtung gemacht und die Kirchen machen davon, wenn auch weitgehend, so doch nicht für die gesamte Kirchensteuer Gebrauch. Einen Widerspruch zum GG vermag ich nicht zu erkennen; der Kirche Vollstreckungshilfe zu leisten hat der Staat sich selbst eben dadurch verpflichtet, daß er in seinem GG die Kirchen zur Erhebung von Steuern, d. i. von Zwangsabgaben, ermächtigt, den Rechtszwang auszuüben aber ausschließlich sich selbst vorbehalten hat.

Einige Zitate erscheinen im Buch mehrfach (so z. B. S. 120 und 128). – Art. 116, Abs. 1 ist fehlerhaft abgedruckt; statt „vorbehaltslos“ lies „vorbehaltlich“. – Ungeachtet solch kleiner Mängel ist das Buch zu lesen auch für den, der das GG zu kennen glaubt, ein Gewinn und ein Gewinn.

O. v. Nell-Breuning SJ

BERGER, Peter L. und NEUHAUS, Richard John: *Protestbewegung und Revolution oder Die Verantwortung der Radikalen*. Radikalis-

mus in Amerika. Frankfurt: Fischer 1971. 260 S. Kart. 18,-.

Zwei verantwortungsbewußte Humanisten und Christen erforschen ihr Gewissen vor den anerkannten Mängeln der amerikanischen Gesellschaftsordnung. Für den Soziologen Berger, der sich als Konservativen versteht und die Politik am liebsten den Politikern überlassen würde, wird unter den gegebenen Verhältnissen Protest zur Bürgerpflicht. Er hält jedoch die Gesellschaft für reformierbar und lehnt daher Revolution und Revolutionsrhetorik ab. Der protestantische Theologe Neuhaus hingegen gehört ins Lager der aktiven Radikalen und glaubt bedauernd feststellen zu müssen, daß die Ungerechtigkeiten der amerikanischen Gesellschaft systemimmanent sind und nur durch eine Revolution behoben werden können, d. h. unmißverständlich, durch eine fundamentale Veränderung der gesellschaftlichen und politischen Ordnung unter Anwendung von Waffengewalt. Am Paradigma der Bedingungen des „gerechten Krieges“ untersucht Neuhaus, ob die Bedingungen für eine „gerechte Revolution“ in den Vereinigten Staaten erfüllt seien. Er fragt, ehrlich und gründlich, nach der legitimen öffentlichen Autorität, die die Revolution „erklären“ könnte, nach dem erlittenen Unrecht und ob alle zumutbaren Möglichkeiten der gewaltlosen Abhilfe erschöpft seien, nach den Motiven der Revolutionäre, nach dem voraussichtlichen Preis an Blut und Gut, nach der Moralität der Mittel (Terror und Folter gehören notwendig dazu), und schließlich nach der Aussicht auf Erfolg. Die Antworten sind bei weitem nicht eindeutig. Neuhaus scheint jedoch zu schließen, daß zwar ein Recht auf Revolution bestehe, es aber in der gegenwärtigen Lage unrecht wäre, dieses Recht auszuüben. Er scheint sich selbst nicht einmal den Erweis erbracht zu haben, daß alle friedlichen Wege der Abhilfe erschöpft seien, und ist daher bereit, an der Seite auch der Konservativen an der Reform weiterzuarbeiten, bis der Beweis erbracht und die Zeit reif, oder die Gesellschaft unverhoffter Weise zum Guten verändert ist.

Neuhaus stellt der schonungslosen Gewis-